

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	33.778.779	32.828.000		66.616.779
die ordentlichen Aufwendungen	33.778.956		1.651.400	32.127.556
die außerordentlichen Erträge	0			0
die außerordentlichen Aufwendungen	0			0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	36.567.800		3.943.000	32.624.800
Auszahlungen	59.589.250		28.294.400	31.294.850
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.738.320		407.200	2.331.120
Auszahlungen	5.265.100		2.225.00	7.490.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	56.000			56.000
Auszahlungen	543.000			543.000

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

§ 7 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO werden nicht verändert.

Barleben, . . .2010

Keindorff
Bürgermeister

Siegel